



Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) gemäß § 4 WAG

Ausgabe: Juli 2017 (RBB_WPDLU AT 07.2017)

Teil 1 Risikobeschreibung

1 Versicherte Risiken

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH-AT) und der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) gemäß § 4 des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) besteht Versicherungsschutz für folgende Risiken:

- 1.1 konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG) für die konzessionspflichtigen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG, soweit diese im Zeitpunkt der Schadenszufügung von deren Konzession umfasst sind.
- 1.2 für die konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG) der freien ausdrücklich versicherten Mitarbeiter (vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 20, § 28 WAG; gewerbliche Wertpapiervermittler gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG der konzessionierten Wertpapierdienstleistungsunternehmen (gemeinsam: "freie Mitarbeiter"), die, sofern dies gesetzlich dem Versicherungsnehmer vorgeschrieben ist, für den Zeitpunkt der Schadenszufügung im öffentlichen Register des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, registriert sind bzw. waren. Weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz der freien Mitarbeiter ist, dass die jeweiligen freien Mitarbeiter im Rahmen ihrer eigenen Gewerbeberechtigung sowie im Rahmen der Konzession des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und im Namen und auf Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG) erbringen und keine Handlungen gesetzt haben, zu denen sie berufsrechtlich aufgrund des Umfangs ihrer Berechtigung oder aufgrund des Fehlens einer Berechtigung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz oder der Gewerbeordnung nicht befugt waren.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. der versicherte Mitarbeiter im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung oder dem Bereich der Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist. Insbesondere erstreckt sich der Schutz auf die Nebenrechte im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

2 Versicherte Tätigkeiten

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich alle befugt erbrachten Dienstleistungen des Wertpa-

pierdienstleistungsunternehmens im Sinne der § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG und nur nach Maßgabe nachstehenden Bedingungen. Abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH-AT sind folgende Tätigkeiten versichert:

- 2.1.1 die Anlageberatung im Sinne des § 1 Z 2 Buchstabe e WAG in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG),
- 2.1.2 die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG),

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist hierbei, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Österreich hat und die Tätigkeit muss im Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG angeführten Schranken erfolgen. Die konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen dürfen danach nur getätigt werden soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dadurch keine Gelder oder Wertpapiere von Kunden hält und sich damit zu keinem Zeitpunkt gegenüber den Kunden in einer Debet-Position befindet durch Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente und bei der Erbringung dieser Dienstleistung Aufträge nur übermitteln dürfen an

- a) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Wertpapierfirmen,
- b) gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassene Kreditinstitute,
- c) in einem Drittland zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie diejenigen der Richtlinie 2004/39/EG, der Richtlinie 2000/12/EG oder der Richtlinie 93/6/EWG,
- d) Organismen für gemeinsame Anlagen die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ihre Anteile öffentlich vertreiben dürfen, sowie die Leiter solcher Organismen,
- e) Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Art. 15 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, deren Wertpa-

piere an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden.

2.2 Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich gegen besondere oder darin inkludierte Prämie versichert, ist auch die Tätigkeit von Personen, die für konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG 2007) im Rahmen

2.2.1 einer unabhängigen Compliance-Funktion gemäß § 18 Abs. 3 und 4 WAG

2.2.2 einer unabhängigen Risikomanagement-Funktion gemäß § 19 Abs. 2 WAG

2.2.3 einer getrennten unabhängigen internen Revision gemäß § 20 WAG

2.2.4 der Funktion eines Geldwäsche-Beauftragten gemäß § 23 Abs. 3 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG)

tätig werden, umfasst und versichert, soweit diese von Dritten und nicht vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Auswahl der betreffenden Person sowie zur Überwachung der Person vorgesehen und diese dokumentiert hat.

Versicherungsschutz besteht nicht, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Verstoßzeitpunkt nicht über eine aufrechte Konzession zum Erbringen der jeweiligen Dienstleistung verfügte.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, unbeschadet der versicherungsvertraglichen Bestimmungen in Ziffer 3 AVB-VH-AT, nicht vor Rechtskraft des Konzessionsbescheids und endet, sofern nicht ein früherer Termin vereinbart worden ist, mit Rechtskraft des Bescheids der Aufsichtsbehörde über das Erlöschen der Konzession (z.B. aufgrund Rücknahme, Zurücklegen).

4 Direktanspruch

Dem Dritten steht ein von der Innehabung des Versicherungsscheins unabhängiger, unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer zu. § 158 c Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 ist sinngemäß anzuwenden.

5 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH-AT sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

5.1 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

5.2 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und / oder überarbeitet und diese weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertrags-

pfllichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßigem Umfang Versicherungsschutz;

5.3 die sich daraus ergeben, dass im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen die Wohlverhaltensregeln nach §§ 38-63 WAG oder sonstige Aufklärungs- und Interessenwahrungspflichten (z.B. aufgrund von Verordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde) gegenüber dem Dritten vorsätzlich verletzt wurden;

5.4 die daraus entstanden sind, dass über die im Prospekt bzw. den vom Produktgeber / Depotbank zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Factsheets) hinausgehende Garantie- und Erfolgsszusagen gemacht oder über den Wert von Sachen und Rechten besondere Zusicherungen gemacht oder Auskünfte erteilt werden bzw. in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind;

5.5 aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten (insbesondere Urheber-, Markenrechten).

5.6 Nicht versichert sind ferner Regressansprüche von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegen deren freie Mitarbeiter (vertraglich gebundene Vermittler bzw. gewerbliche Wertpapiervermittler im Sinne des WAG), soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. Wertpapiervermittlers beruhen und ohne solche Versicherungsdeckung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Anspruch ganz oder teilweise entfällt oder gemindert oder präkludiert ist.

5.7 Bei einem Geschäft gemäß § 46 WAG ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen § 46 WAG verstoßen hat. Ferner ist der Versicherungsschutz bei einem Geschäft gemäß § 46 WAG ausgeschlossen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Aufzeichnungen vorlegen kann, welche das Einhalten des § 46 WAG belegen sollen.

5.8 Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften. Dies gilt nicht, sofern es sich nur um grundlegende allgemeine Auskünfte handelt, die nicht die individuellen Verhältnisse des Geschädigten oder sonstigen Dritten betreffen.

5.9 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, bei der der Versicherungsnehmer gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorsätzlich verstoßen hat.

5.10 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben (Steuern) und / oder im Zusammenhang mit der Verletzung abgabenrechtlicher Informations- und Erklärungsspflichten.

5.11 Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus gerichtlich strafbarem und / oder vorsätzlicher Marktmanipulation, wegen gerichtlich strafbarem und / oder vorsätzlichem Marktmissbrauch bzw. Insiderhandel (§§ 48a bis 48n Börsegesetz idgF).

5.12 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit vorsätzlicher Fehl-, Mangel- oder Falschberatung des Dritten, Nichterfüllung, man-

gelhafter bzw. verspäteter Erfüllung von Vorgaben des Dritten im Rahmen des Erbringens von konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen.

5.13 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner der vorsätzliche Verstoß gegen Schweigepflichten oder der unbefugten Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

6 Zurechnung

6.1 Abweichend von Ziffer 1.3 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 5) zu Lasten aller Gesellschafter/Mithaber.

6.2 Abweichend von Ziffer 1.4 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 5) zu Lasten der juristischen Person.

7 Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 2.4.1 AVB-VH-AT umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Sofern gesondert vereinbart, beträgt die Nachhaftungsfrist fünf Jahre oder deckt die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße ab (unbegrenzte Nachhaftung).

Nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gilt Ziffer 2.5 AVB-VH-AT (Übernahme der Nachhaftung) als mitversichert.

8 Rechtsschutzkosten

8.1 Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH-AT leistet der Versicherer Abwehrdeckung, unabhängig davon, ob der geltend gemachte Anspruch unterhalb des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes liegt.

8.2 In Ergänzung zu Ziffer 3.6 AVB-VH-AT übernimmt der Versicherer die Kosten der Abwehr eines gegen den Versicherungsnehmer von einem Dritten erhobe-

nen Anspruches auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne der AVB-VH-AT begründet, geltend zu machen. Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000 begrenzt.

8.3 In Ergänzung zu Ziffer 3.6 AVB-VH-AT umfasst die Versicherung auch die gebührenmäßigen Kosten und - nach Rücksprache mit dem Versicherer - darüber hinausgehenden Kosten eines Mediationsverfahrens, einschließlich eines Verfahrens über die alternative Streitbeilegung.

9 Einschlüsse

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

Abweichend von Ziffer 4.2 AVB-VH-AT gelten Haftpflichtansprüche aufgrund eines Vertrages, sofern sie keine besonderen Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) darstellen, als mitversichert.

10 Kündigungsfrist im Schadenfall

Abweichend von 9.3.2 AVB-VH-AT beträgt die Kündigungsfrist des Versicherers 3 Monate.

11 Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten für die Zeit der Verwaltung des Versicherungsvertrages durch for broker GmbH assekurateur (nachfolgend for broker) und entfallen mit Beendigung dieser. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarifbeitrag vom Versicherungsnehmer zu entrichten. Die Beendigung hat der Versicherungsnehmer for broker unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.